

Anhang C zum ZLC - Reglement

Standard – Segelanweisungen für die ZLC - Wettfahrten

1. Regeln

- 1.1 Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ (WR) von World Sailing festgelegt sind
- 1.2 Das ZLC-Reglement und seine Anhänge
- 1.3 Die Klassenreglemente (falls vorhanden)
- 1.4 Die Zusätze der Standard-Segelanweisungen des jeweiligen Regattaveranstalters.
- 1.5 Die Wertung im R1 ohne Ausgleichsystem.
- 1.6 Die Wertung erfolgt nach ORC (S2 – S7)
- 1.7 Die Ausführungsbestimmungen von Swiss Sailing zur World Sailing-Rule No. 6
- 1.8 Regeländerungen siehe Ausschreibung

2. Zeitplan

Gemäss den Einzelnen Segelanweisungen der Veranstalter

3. Start (Ändert WR 26)

- 3.1 Alle Boote starten in **einem** Startpaket zur gleichen Zeit.
- 3.2 Die **orange Flagge** wird 10 Minuten vor dem Start gesetzt. Sie markiert die Startlinie auf dem Startschiff
- 3.3 Das Bergen von L/AP mit akustischem Signal erfolgt bei 6 Minuten)
- 3.4 Als Ankündigungs- und /Startsignal wird eine weisse Flagge verwendet.
- 3.5 Es wird grundsätzlich ohne Startstrafe (Flagge «P») gestartet.
- 3.6 Bei einem erneuten Start sind andere Strafen möglich.)
- 3.7 Als massgebende Zeit gilt die Weltzeit (**Funkuhr**)
- 3.8 Das setzen des Spinnakers/Genakers und foilen ist erst nach einer Minute nach dem Startsignal gestattet.

4. Einzelrückruf

- 4.1 Boote, die sich nicht entlastet haben, werden OCS gewertet.
- 4.2 Die Segelnummern der Boote, die sich nicht entlastet haben, werden beim Zieleinlauf und auf Manage2Sail bekannt gegeben.

5. Allgemeiner Frühstart

Nach einem **allgemeinen Frühstart** erfolgt ein neuer Start gemäss den Segelanweisungen des Veranstalters, in der Regel im 15-Minuten-Intervall.

6. Ziel / Zwischenziel (stille Wertung)

- 6.1 Die Angaben über Zwischenziel, «stille Wertung» und Ziel sind den Segelanweisungen des jeweiligen Veranstalters zu entnehmen.
- 6.2 Das Abhupen eines Bootes beim Zieldurchgang hat keinen regel- und wertungstechnischen Charakter oder Einfluss.

7. Strafen

- 7.1 Boote, welche foilen oder den Spinnaker/Gennaker vor Ablauf einer Minute nach dem Startsignal setzen, werden ohne Verhandlung disqualifiziert.
- 7.2 Bei Nichtbeachtung der Vorschrift 9 kann das Schiedsgericht oder die Wettfahrtleitung

- ein Boot ohne Verhandlung auf dem Wasser disqualifizieren (Änderung Regel 63.1)
- 7.3 Verstösse gegen die Segelanweisungen Art. 3.8 + 9 sind nicht Anlass für einen Protest durch ein Boot (Änderung der Regel 60.1 a). Strafen für diese Verstösse können geringer sein als eine Disqualifikation, wenn das Schiedsgericht so entscheidet (DPI)

8. Proteste

- 8.1 Proteste müssen dem Komitee beim Zieldurchgang mittels gesetzter Protestflagge und in geeigneter Form zwingend mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss den Protestgrund und –gegner enthalten.
- 8.2 Orientierung der Protestparteien erfolgt über Manage2Sail.
- 8.3 Ort und Zeitpunkt der Protestverhandlungen werden im Manage2Sail des jeweiligen Veranstalters bekannt gegeben.
- 8.4 Der Protest erhält erst seine Gültigkeit, nachdem das aktuelle Protestformular korrekt ausgefüllt und innerhalb der angegebenen Protestfrist im Wettfahrtbüro eingegangen ist.

9. Sicherheitsbestimmungen

- 9.1 Den Sicherheitsbestimmungen der veranstaltenden Clubs ist strikte Folge zu leisten.
- 9.2 Bei Signalisation durch die Flagge »Y« auf dem Startschiff, bei Starkwindwarnung (oranges Blinklicht mit 40 Intervallen pro Minute) oder Sturmwarnung (oranges Blinklicht mit 90 Intervallen pro Minute) ist das Tragen eines geeigneten Rettungsgerätes für die ganze Mannschaft obligatorisch.
- 9.3 Bei Nachtregatten ist ab Sonnenuntergang, spätestens aber ab 22:00 Uhr bis Sonnenaufgang, mindestens jedoch bis 05:00 Uhr, das Tragen eines geeigneten Rettungsgerätes für die ganze Mannschaft obligatorisch.
- 9.4 Eine teilnehmende Mannschaft muss bei Nachtregatten mindestens aus zwei Personen bestehen.
- 9.5 Bei Nachtregatten oder bei schlechter Sicht muss jedes Boot eine vorschriftsmässige Beleuchtung führen.
- 9.6 Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Teilnehmers, zu entscheiden, ob er startet, eine Wettfahrt fortsetzt und beendet oder gegebenenfalls aufgibt (siehe WR Regel 4).
- 9.7 Die Teilnehmer haben sich vor der Regatta über die **Untiefen** im Zürichsee (Stäferstein, Gubelfelsen, Stierenkuh, Tannlifelsen u.a.) und die allfälligen Fluchthäfen ins Bild zu setzen.
- 9.8 Jedes teilnehmende Boot muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung von CHF 2 Mio. mit Gültigkeit für Wettfahrten/Regattasegeln verfügen.

10. Haftung Durch die Meldung und Teilnahme an einer Wettfahrt verzichtet jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen jeder Art gegenüber dem veranstaltenden Club und den für die Durchführung verantwortlichen Personen.

11. Werbung Teilnehmer-Werbung gemäss RRS 6 der World Sailing ist zugelassen. Die Teilnehmer können zur Anbringung von Veranstalterwerbung verpflichtet werden.